

Antrag auf Gewährung von Skype-Anrufen

Skype Nutzungsbedingungen und Einverständniserklärung

Vorbemerkung

Die JVA Düsseldorf bietet Straf- und Untersuchungsgefangenen kostenlos die Möglichkeit zur Förderung ihrer Sozialkontakte unter Verwendung des Programms Skype Videoanrufe durchzuführen. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, ist es notwendig, dass der externe Gesprächspartner über einen Internetanschluss, ein Gerät mit installierter Skype-Software und einem eingerichteten Nutzerkonto verfügt und an dem vereinbarten Termin online ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Gesprächspartner zuvor den Skype-Kontakt der JVA Düsseldorf zu seinen Kontakten hinzufügen oder in den Einstellungen von Skype festlegen muss, dass auch Kontakte, die nicht in der Kontaktliste vorhanden sind, den Benutzer anrufen können.

1. Nutzerkreis

Grundsätzlich haben alle Gefangene der Anstalt die Möglichkeit Skype zu nutzen. Im Hinblick auf die begrenzte Kapazität zur Durchführung der Videoanrufe werden allerdings vorrangig Gefangene zugelassen, bei denen persönliche Besuche zum Beispiel aufgrund

- der räumlichen Entfernung,
- des gesundheitlichen Zustandes des Besuchers
- der finanziellen Situation des Besuchers nicht durchführbar sind oder
- die genehmigten Kinderbesuche derzeit nicht durchgeführt werden können.

2. Regelmäßige Dauer der Anrufe

Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit monatlich bis zu 3 Videoanrufe mit einer Maximaldauer von 45 Minuten durchzuführen.

Strafgefangene können bis zu 3 Anrufe monatlich mit einer Maximaldauer von 45 Minuten durchführen.

Die Videoanrufe werden in einem dafür eingerichteten Raum im hiesigen Besuchsbereich durchgeführt und werden über einen separaten Monitor überwacht. Eine Überwachung ist sowohl optisch, als auch akustisch möglich. Die genaue Art der Überwachung wird einzelfallbezogen mit der Genehmigung angeordnet.

3. Prüfung und Zulassung

Der Nutzung von Skype ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren vorgeschaltet. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, gilt diese nur für die JVA Düsseldorf und die aktuelle Inhaftierung. Eine Genehmigung zur Nutzung des Skype-Dienstes ist nicht auf andere Anstalten übertragbar.

Die Entscheidung über die Zulassung zu den Skype-Anrufen trifft der Besuchsraumleiter bzw. der Bereichsleiter Besuch. Untersuchungsgefangene, bei denen Telefon- und/oder Besuchsbeschränkungen bestehen, müssen vorab zusätzlich eine richterliche Genehmigung einholen.

Der Antrag des Gefangenen muss den vollständigen Vor- und Nachnamen des Sozialkontaktes und dessen Skype-Nutzernamen enthalten. Eine Kopie des Ausweisdokuments des Sozialkontaktes sowie die von diesem unterschriebene Einverständniserklärung sind dem Erstantrag beizufügen.

4. Durchführung

Der Besuchsbedienstete stellt über einen externen Provider die Internetverbindung her und meldet sich bei Skype als „JVA - Düsseldorf“ an. Zu der vereinbarten Besuchszeit stellt er die Verbindung zu dem angegebenen Nutzerkonto des Kontaktes her. Der Angerufene hat sich zu Beginn des Skype-Anrufes durch Vorzeigen seines Ausweisdokuments gegenüber dem Besuchsbediensteten zu identifizieren. Die Verbindung wird sofort unterbrochen, wenn die Behandlung des Gefangenen oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet sind. Insbesondere führt ein nicht genehmigter Benutzerwechsel sofort zum Abbruch. Jeder Gefangene, der Skype-Anrufe nutzt, verpflichtet sich, mit Inventar und technischer Ausstattung im Besuchsraum sorgfältig und pfleglich umzugehen. Bei Zuwiderhandlungen kann durch den Besuchsbediensteten der Abbruch des Anrufs erfolgen.

5. Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung via Skype werden sowohl die Daten des Gefangenen als auch die Daten des Kontaktes übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der Anstalt erfolgt nicht. Die Angerufenen sind vor dem Skype-Anruf über die mögliche Überwachung in der JVA - Düsseldorf zu unterrichten.

6. Haftung

Für Beschädigungen an der Einrichtung in dem Besuchsraum und an technischen Vorrichtungen wird der Gefangene haftbar gemacht.

7. Sonstiges

Die § 24, 27 StVollzG NRW und § 19 UVollzG NRW bleiben unberührt.

Einverständniserklärung des Gefangenen



(aus Basis-Web kopieren)

Die vorstehenden Bedingungen für die Inanspruchnahme von Skype-Anrufen habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Mir ist die Bedeutung der einzelnen Punkte klar. Eventuelle Rückfragen konnten mir auf Nachfrage beantwortet werden. Ich erkläre mich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden. Meine Einverständniserklärung kann ich jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ich bin darüber belehrt worden, dass die mir bekanntgegebenen Nutzungsbedingungen nur für die JVA Düsseldorf gelten.

Ich beantrage die Genehmigung zur Durchführung von Skype-Anrufen mit:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Nach Genehmigung informiere ich den Skype-Kontakt über die Erforderlichkeit der Terminabsprache mit der Besuchsabteilung.

Ratingen, den

(Unterschrift des Gefangenen)